

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

12.10.2017

Nr. 94

Inhaltsverzeichnis:

I.	Änderung der Satzung Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.10.2017	Seite 1
II.	Außerkraftsetzung der Ordnung über die Vergabe von Räumen an und Benutzung durch Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.05.1990	Seite 1
III.	Richtlinie für die Vermietung von Räumen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 12.07.2017	Seite 2
IV.	Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.10.2017	Seite 9
V.	Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der Fassung vom 11.10.2017	Seite 10
VI.	Ordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln über das Auslaufen der Teilstudiengänge „Bachelor of Arts Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit den Schwerpunkten a) Elementare Musikpädagogik, b) Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik und c) Kirchenmusik mit den Profilen Evangelische Kirchenmusik und Katholische Kirchenmusik“ (Auslaufordnung Großfach) an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.10.2017	Seite 15
VII.	3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Solo/Kammermusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.10.2017	Seite 16
VIII.	Beitragsordnung des Kölner Studierendwerks AÖR vom 21. September 2017	Seite 17

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Martina Wetzel
Telefon: 0221-912818-241

I.

Änderung der Satzung Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.10.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 4 KunstHG i.V.m. § 67 KunstHG in der Fassung vom 14. Juni 2016 (GV.NRW S. 310) hat der Senat der Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderung der Satzung der Stiftung Hochschule für Musik Köln vom 15.05.2012 beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Abs. 3) werden Satz 1 und Satz 2 ersetzt durch: „Zur Erfüllung der vorstehenden Zwecke stehen die Erträge des Stiftungsvermögens sowie das Stiftungsvermögen selbst zur Verfügung.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.10.2017.

Köln, den 12.10.2017

Prof. Dr. Heinz Geuen
Rektor

II.

Außerkraftsetzung der Ordnung über die Vergabe von Räumen an und Benutzung durch Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.05.1990

Gemäß § 2 Abs. 2 und 4 KunstHG i.V.m. § 67 KunstHG in der Fassung vom 14. Juni 2016 (GV.NRW S. 310) hat der Senat der Hochschule für Musik und Tanz Köln beschlossen, dass die Ordnung über die Vergabe von Räumen an und Benutzung durch Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.05.1990 außer Kraft gesetzt wird.

Die Außerkraftsetzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.10.2017.

Köln, den 12.10.2017

Prof. Dr. Heinz Geuen
Rektor

III.

Richtlinie für die Vermietung von Räumen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 12.07.2017

§ 1 Zweck

- (1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT) vermietet die in § 2 genannten Räume nur, soweit die Räume nicht für eigene Zwecke benötigt, die Aufgaben des Lehrbetriebs der HfMT nicht beeinträchtigt werden, und die Vermietung künstlerischen und sozialen Interessen der HfMT nicht widerspricht.
- (2) Eine Vermietung erfolgt durch Abschluss eines gesonderten schriftlichen Mietvertrags. Die vorliegende Richtlinie wird als ergänzende Vertragsbedingungen einbezogen.

§ 2 Räume

- (1) Alle Räume in Gebäuden der HfMT werden nur innerhalb der baurechtlichen Vorgaben genutzt. Für die Vermietung gelten folgenden Vorgaben:
 1. **Konzertsaal** der HfMT am Standort Köln mit 788 Sitz- und 4 Rollstuhlplätzen (davon 2 feste Dienstplätze, die nicht vermietet werden)
 2. **Kammermusiksaal (in Aachen, Wuppertal und Köln)**
(mit bis max. 160 Parkett- sowie 2 Rollstuhlplätzen)
 3. **Seminarräume** (gemäß Gefährdungsbeurteilung)
 4. **Proben- und Unterrichtsräume** (gemäß Gefährdungsbeurteilung)
- (2) Es werden grundsätzlich keine besonderen Eigenschaften des Mietobjektes zugesichert. Besondere Eigenschaften, Einbauten oder Inventar einschließlich der Zurverfügungstellung von Musikinstrumenten werden ergänzend vereinbart und gegebenenfalls gesondert vergütet.
- (3) Die HfMT bietet keine Bewirtung an. Eine etwaige Gästebewirtung kann durch den Mieter veranlasst werden, jedoch nicht in den Konzert- oder Kammermusiksälen, sondern unter Freihaltung der Flucht- und Rettungswege nur im jeweiligen Foyer. Der Mieter holt die erforderlichen gaststättenrechtlichen Genehmigungen auf eigene Kosten und eigenverantwortlich ein.

§ 3 Mietzins

- (1) Die Miethöhe richtet sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen. Sie ergibt sich aus der Anlage A dieser Richtlinie.
- (2) Rabattierungen auf den gemäß den Anlagen festgesetzten Nettomietsatz können nur durch Rektoratsbeschluss gewährt werden, wenn
 1. die HfMT ein besonderes Interesse an der Vermietung für ihre Aufgabenerfüllung gemäß § 3 KunstHG begründen und
 2. einen öffentlichkeitswirksamen Nutzen daraus ziehen kann und
 3. durch die Fremdnutzung keine Einnahmen erzielt werden (z.B. Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge).
- (3) Die angeführten Preise für Reinigung, Müllentsorgung, sowie technisches Personal, Technik, etc. sind nicht rabattierbar und fallen abhängig von den in Anspruch genommenen Leistungen in voller Höhe an.
- (4) Den vereinbarten Mietsätzen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.
- (5) Dienstleistungen von technischen oder künstlerischen Mitarbeitern der HfMT sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Mietvertrags, soweit sie nicht Hausmeisterdienste betreffen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungsleitung und Bühnentechnik. Es bedarf einer Dienstleistungsvereinbarung, die gesondert oder den Mietvertrag ergänzend geschlossen wird. Alle zusätzlichen Leistungen stellt die HfMT gemäß Anlage B in Rechnung.
- (6) Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen müssen Mieter ein Kontingent von Eintrittskarten in Höhe von mindestens 30 Stück für Hochschulangehörige der HfMT kostenfrei zur Verfügung stellen. Ausnahmen hiervon bedürfen der expliziten Vereinbarung im Mietvertrag.

§ 4 Öffnungszeiten der Hochschule und Objektbetreuung

- (1) Die Räume werden grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten des jeweiligen Hochschulgebäudes zur Verfügung gestellt. Eine zeitlich abweichende Nutzung bedarf der gesonderten Vereinbarung und der Übernahme zusätzlicher Personalkosten.
- (2) Die Öffnungszeiten werden auf der Internetseite der Hochschule bekanntgegeben.
- (3) Den mit der Betreuung des Mietobjektes vom Vermieter beauftragten Personen und dem Vermieter ist jederzeit Zugang zum Mietobjekt zu gewähren.
- (4) Die Bedienung der Haustechnik ist in jedem Fall ausschließlich dem Vermieter oder beauftragten Personen vorbehalten.

§ 5 Rückgabe des Mietobjekts

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt in vertragsgemäßigem Zustand vollständig geräumt an den Vermieter zurückzugeben. Alle Einrichtungen, insbesondere Dekorationen, zusätzliche Beleuchtung, Bühneneinbauten, usw. sind vom Mieter bis zu dem vereinbarten Mietende restlos zu entfernen.
- (2) Erfüllt der Mieter die Rückgabepflichtung nicht oder nicht vollständig und fristgemäß bis zum Mietende, so ist der Vermieter berechtigt, alle zur vollständigen Räumung des Mietobjektes erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters zu veranlassen. Insbesondere umfasst dies die Räumung, den Abbau der Dekorationen und die Einlagerung der Gegenstände in einem geeigneten Lagerhaus auf Kosten des Mieters. Eine nochmalige Mahnung mit Fristsetzung des Mieters ist nicht erforderlich.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer Frist von zwei Wochen, die eingelagerten Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung berufene Person verwerten zu lassen. Der Erlös abzüglich der Kosten steht dem Mieter zu. Bescheinigt der Versteigerer schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann der Vermieter darüber wie ein Eigentümer verfügen.

§ 6 Pflichten des Mieters hinsichtlich Sicherheit und Brandschutz

- (1) Für die Dauer der Vermietung werden dem Mieter die Pflichten des Veranstalters gemäß § 38 SBauVO NRW, sowie die Pflichten aus Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften übertragen. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Sicherheit aller anwesenden Personen und die Möglichkeit der schnellen Evakuierung gemäß der Betriebs- und Brandschutzvorschriften der HfMT. Der Veranstalter muss unter Einhaltung der ihm von der HfMT übertragenen Pflichten die Veranstaltung so planen und umsetzen, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit aller Beteiligten und Dritter ausgeschlossen ist.
- (2) Mit seiner Unterschrift unter das Übergabeprotokoll bestätigt der Mieter, dass er mit den angemieteten Räumen und deren Einrichtungen, sowie den Flucht- und Brandsicherheitskonzepten gemäß der Betriebs- und Brandschutzvorschriften der HfMT vertraut gemacht wurde. Sofern seitens der HfMT eine Gefährdungsbeurteilung erstellt wurde wird auf deren Inhalt Bezug genommen.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, die Einhaltung Betriebs- und Brandschutzvorschriften der HfMT für das jeweilige Mietobjekt zu gewährleisten. Die Verpflichtung umfasst insbesondere
 - a) Benennung und Einweisung eines zuverlässigen, fachkundigen und während einer Veranstaltung ständig anwesenden Veranstaltungsleiters (Leitungs- und Aufsichtsfunktion);
 - b) Freihaltung der Rettungswege;
 - c) Einhaltung des vorgegebenen Bestuhlungsplans;
 - d) Einhaltung der maximal zulässigen Besucherzahl;
 - e) Benutzung der vereinbarten Ausstattung und nur durch fachkundige Personen;
 - f) Lagerung von Ausstattung oder Materialien nur an den vereinbarten Orten;
 - g) Verzicht auf offenes Feuer, Waffen, Pyro- oder Lasertechnik, sowie Gefahrstoffe;
 - h) Hinweis auf das Rauchverbot;
 - i) Einhaltung der Lärmgrenzwerte;
 - j) Alarmierung bei Gefahr gemäß des Alarmplans;
 - k) Bestellung von Brandsicherheitswachen, Sanitäts- und Ordnungsdiensten auf eigene Kosten soweit dies für die konkrete Veranstaltung erforderlich ist;
 - l) Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden und Organisationen im Gefahrenfall.

- (4) Der Mieter verpflichtet sich, die HfMT unverzüglich über jede Gefährdung, technische Störung oder Fehlfunktion zu informieren. Sofern die Gefährdung oder Störung nicht beseitigt werden kann, wird der Mieter die Veranstaltung unverzüglich beenden und den Betrieb einstellen.
- (5) Der Mieter verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine für die gesamte Mietdauer geltende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten, die Schäden, welche im Rahmen der Veranstaltung an Personen, Einrichtungsgegenständen oder Technik entstehen und die dem Mieter als haftbarem Verursacher zugerechnet werden, ersetzt. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter auf Anforderung hin eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vorzulegen, aus der sich ein entsprechender Versicherungsschutz ergibt.
- (6) Die HfMT ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherungspflichten zu überzeugen und Einsicht in die Dokumentation zu nehmen.
- (7) Die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten betreffend die bauliche Substanz, sowie die Räum- und Streupflichten auf den Zufahrten trägt die HfMT.

§ 7 Musik- und Tanzveranstaltungen

- (1) Die öffentliche Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke ist ohne entsprechende Genehmigung der Urheber (Autoren, Komponisten) gesetzlich verboten. Erfolgt die Aufführung ohne die erforderliche Genehmigung, kann der Vermieter rechtlich mitverantwortlich für mögliche Urheberrechtsverletzungen sein. Der Vermieter untersagt daher die Aufführung von urheberrechtlich geschützten Werken ohne Genehmigung der jeweiligen Rechteinhaber.
- (2) Will der Mieter urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich aufführen oder aufführen lassen, ist er als Veranstalter dafür verantwortlich, dass die nach Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erforderlichen Einwilligungen eingeholt werden. Insbesondere muss der Mieter die Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte mit Sitz in Berlin) anzeigen und genehmigen lassen, da keine Abdeckung durch anderweitige GEMA-Verträge des Vermieters erfolgt. Der Mieter verpflichtet sich dazu, eine Bestätigung der GEMA über die Anmeldung und Genehmigung seiner Veranstaltung vorzulegen. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, bei der GEMA nachzufragen, um sich von dort direkt die Genehmigung bestätigen zu lassen oder um in Zweifelfällen klären zu lassen, ob die Veranstaltung des Mieters genehmigungspflichtig im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist.

§ 8 Schäden

- (1) Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Dies gilt ausdrücklich und insbesondere für technische oder künstlerische Einrichtungen im Mietobjekt.
- (2) Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung, seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Lieferanten, Handwerker oder sonstige, durch oder über den Mieter mit der Mietsache in Berührung gekommene dritte Personen schuldhaft verursacht worden sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Ersatzleistungen von einer dritten Person, die zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist, keine Ersatzleistung erlangt werden kann, oder Ersatzpflichtige nicht festgestellt werden können (z. B. Schäden durch Einbruch und Vandalismus).
- (3) Der Mieter hat zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
- (4) Der Mieter ist gegenüber dem Vermieter zur unverzüglichen Anzeige von Schäden verpflichtet. Sofern der Mieter den Schaden nicht selbst bemerkt hat, informiert der Vermieter den Mieter und gibt ihm die Möglichkeit, den Schaden unverzüglich selbst an Ort und Stelle zu besichtigen. Schäden am Mietobjekt werden vom Vermieter durch Lichtbilder oder in sonstiger geeigneter Weise dokumentiert. Danach lässt der Vermieter alle erforderlichen Arbeiten ausführen. Der Mieter ist verpflichtet, die dem Vermieter für die vollständige Instandsetzung entstehenden Kosten zu bezahlen.

§ 9 Sperrzeiten, Lärmschutz, Jugendschutz

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, sich über die örtlichen Sperrzeiten zu informieren, und ist für deren Einhaltung verantwortlich.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, den vom Mietobjekt und den dazugehörigen Parkplätzen ausgehenden Lärm durch geeignete Maßnahmen so einzuschränken, dass an den Häusern der Nachbarschaft Lärmgrenzwerte von 50 dB(a) tagsüber und 35 dB(a) nachts eingehalten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit ab 22:00 Uhr. Entsprechendes gilt für alle anderen Einwirkungen oder Immissionen auf Nachbargrundstücke.

- (3) Sollte der Vermieter wegen Nichteinhaltung der Sperrzeiten, Überschreitung der Lärmgrenzwerte oder wegen anderer von der Veranstaltung des Mieters ausgehenden Einwirkungen auf Nachbargrundstücke von Nachbarn oder Behörden in Anspruch genommen werden, ist der Mieter zur Freistellung des Vermieters verpflichtet. Freistellung in diesem Sinne bedeutet, dass der Mieter insbesondere alle Bußgelder oder sonstige Strafen der öffentlichen Verwaltung, die Kosten der Rechtsverteidigung sowie Entschädigungsleistungen an beeinträchtigte Nachbarn in vollem Umfang übernimmt.
- (4) Der Mieter ist für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) verantwortlich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Beschlissen durch das Rektorat der Hochschule am 12.07.2017

Köln, den 12.07.2017

Prof. Dr. Heinz Geuen
Rektor

Anlage A
Anlage B

Anlage A) zur Vermietungsrichtlinie der HfMT Köln

Folgender Mietzins für folgende Räume (ausschließlich der beleuchtungstechnischen Sonderausstattung und der Studioräume und Anlagen in spielfertigem Zustand) wird in Rechnung gestellt:

1. Konzertsaal Köln

1) für künstlerische und bildende Veranstaltungen	
a) Für den Zeitraum von 16.00 -24.00 Uhr inklusive einer einstündigen nichtöffentlichen Anspielprobe	1.750,00
2) für Kongresse, Tagungen usw.	
a) für eintägige Veranstaltungen bis zu vier Stunden	500,00
jede weitere angefangene Stunde	150,00
b) für mehrtägige Veranstaltungen sind jeweils 75 % der unter a) genannten Sätze zu zahlen.	
c) für Veranstaltungen an Wochenenden oder Feiertagen werden frei auszuhandelnde Zuschläge erhoben.	
3) für Proben	
a) für nichtöffentliche Proben (wochentags zwischen 8 und 18 Uhr) bis zu drei Stunden	200,00
jede weitere angefangene Stunde	75,00
b) für nichtöffentliche Proben an Wochenenden und Feiertagen (zwischen 8 und 18 Uhr) bis zu drei Stunden	250,00
Jede weitere angefangene Stunde	46,00
c) für nichtöffentliche Abendproben zwischen 18 und 22 Uhr, bis max. drei Stunden	200,00
d) für Anspielproben, die frühestens 90 Minuten vor einem Konzert beginnen und spätestens 30 Minuten vor dem Konzert beendet sind	frei
e) Für Proben, die nicht am Tag der Veranstaltung durchgeführt werden, gelten die doppelten unter a), b) und c) aufgeführten Mietzinse.	
4) für die Nutzung des Foyers	
Für einen Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung	100,00
Ausfallentgelt: Ist im Falle einer mehrtägigen Anmietung auf Grund der Aufbauten des Mieters in dessen spielfreier Zeit der Saal nicht für andere Veranstaltungen nutzbar.	300,00
Endreinigungspauschale (stets zu übernehmen)	200,00

(3) Grundsätzlich werden Räume nicht für Ton-, Film- oder Fernsehproduktionen vermietet. Bei Ausnahmen wird der Mietzins frei vereinbart und beträgt mindestens:

- a) pro Stunde (bis maximal 4 Stunden) für den Konzertsaal Köln **150,00 Euro**
- b) pro Stunde (bis maximal 4 Stunden) für einen Kammermusiksaal **150,00 Euro**
- c) pro Stunde (bis maximal 4 Stunden) für Proben- und Unterrichtsräume **100,00 Euro**.

2. Kammermusiksaal (Köln, Aachen und Wuppertal)

1) für künstlerische und bildende Veranstaltungen	
Für den Zeitraum von 16.00 – 24.00 Uhr inklusive einer einstündigen nichtöffentlichen Anspielprobe	500,00
2) für Kongresse, Tagungen usw.	
für eintägige Veranstaltungen bis zu vier Stunden	300,00
jede weitere angefangene Stunde	150,00
Für mehrtägige Veranstaltungen sind pro Tag jeweils 75 % der genannten Sätze zu zahlen.	
Für Veranstaltungen an Wochenenden oder Feiertagen werden frei auszuhandelnde Zuschläge erhoben.	
3) für Proben	
a) für nichtöffentliche Proben (wochentags zwischen 8 und 18 Uhr) bis zu drei Stunden	150,00
jede weitere angefangene Stunde	75,00
b) für nichtöffentliche Proben an Wochen- enden und Feiertagen (zwischen 8 und 18 Uhr) bis zu drei Stunden	150,00
jede weitere angefangene Stunde	46,00
c) für nichtöffentliche Abendproben zwischen 18 und 22 Uhr, bis max. drei Stunden	200,00
d) für Anspielproben, die frühestens 90 Minuten vor einem Konzert beginnen und spätestens 30 Minuten vor dem Konzert beendet sind	frei
4) für die Nutzung des Foyers	
für einen Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung	100,00
5) Endreinigungspauschale (stets zu übernehmen)	150,00

3. Seminar und Unterrichtsräume

1) für künstlerische und bildende Veranstaltungen	
für Proben pro Stunde	50,00
2) für Kongresse, Tagungen usw.	
für eintägige Veranstaltungen bis zu 4 Stunden	200,00
jede weitere angefangene Stunde	50,00

4. Technische Anlagen und Instrumente

1) Benutzung der tontechnischen Anlagen	
a) Wortbeschallung mit einem Mikrofon jedes weitere Mikrofon	150,00 50,00
b) Podiumsaufbau	120,00
<i>Band- und Verbrauchsmaterial ist in den Preisen nicht enthalten.</i>	
2) Beleuchtung/Projektion	
a) Über im Saal befindliche hinausgehende zusätzliche Beleuchtung (nach Anforderung und in Absprachen mit Vermieterin)	100,00
b) Verfolgerscheinwerfer (ohne Bedienung) pro Stück	50,00
c) Beamer mit Leinwand	150,00
3) Benutzung von Instrumenten	
Flügel pro Veranstaltung im Konzertsaal Köln pauschal	100,00
Flügel pro Veranstaltung im Kammermusiksaal	frei
Andere Instrumente	zu vereinbaren
Instrumententransporte	zu vereinbaren

Anlage B) zur Vermietungsrichtlinie der HfMT Köln

Kosten für technisches Personal wird - unabhängig davon, ob es sich um Personal der HfMT oder Drittpersonal handelt - wie folgt pauschal in Rechnung gestellt.

Personal	€ pro Stunde
Beleuchtungsmeister	40,00
Fachkräfte VA-Technik	25,00
Tontechniker	25,00
Bühnenmeister	37,50
Brandsicherheit (Feuerwehr Köln)	42,00
Einlassdienst /Garderobe	17,00
Nachtwache	17,00
Projektplanung /Betreuung	35,00
Klavierstimmer pauschal pro Instrument	120,00

IV.

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.10.2017

Aufgrund § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz -KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S.195) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV NRW S. 310), erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.06.2015:

§ 1

In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 5 hinzugefügt: „Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 3 Nr. 2-4 verhindert, wird es für die Dauer seiner Verhinderung durch seine vom Senat gewählte Stellvertretung vertreten. Für das Verfahren zur Wahl der jeweiligen Stellvertretung gilt § 7 Abs. 2 S. 3.“

§ 2

In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „gebildet“ durch das Wort „eingesetzt“ ersetzt. Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Ihnen gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils an:

- zwei Studierende der Studiengänge des Fachbereichs
- ein Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der Studierendenvertretung im Fachbereichsrat bzw. der Standortkonferenz bzw. der Versammlung des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz vom Fachbereichsrat bzw. von der Standortkonferenz bzw. von der Versammlung des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz benannt; das Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird von der Dekanin oder dem Dekan benannt und hat den Vorsitz der Kommission. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.“

§ 3

(1) § 12 Abs. 3 S. 2 wird gestrichen.

(2) In § 12 Abs. 3 wird als letzter Satz hinzugefügt: „Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Prodekaninnen oder Prodekane.“

(3) In § 13 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze hinzugefügt: „Die Dekanin bzw. der Dekan legt fest, welche Prodekanin bzw. welcher Prodekan die Dekanin bzw. den Dekan vertritt.

Das Dekanat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.“

§ 4

Diese Änderungsordnung tritt mit Veröffentlichung der Ordnung im Amtsblatt der Hochschule für Musik und Tanz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 KunstHG erfolgten Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.10.2017.

Köln, den 12.10.2017

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

V.

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der Fassung vom 11.10.2017

Aufgrund § 6 Abs. 6 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.06.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 73 am 13.07.2015 hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt entsprechend für die Gremien der Hochschule, sofern durch Gesetz oder Hochschulordnung nichts anderes geregelt ist. Sie gilt nicht für das Rektorat der Hochschule.

§ 2 Vorsitz

(1)

Die Rektorin bzw. der Rektor führt den Vorsitz in den Senatssitzungen. Den Vorsitz in den Sitzungen der übrigen Gremien führt die Leiterin bzw. der Leiter des jeweiligen Gremiums.

(2)

Die Rektorin bzw. der Rektor bestimmt im Verhinderungsfall eine der Prorektorinnen bzw. einen der Prorektoren als ihre oder seine Vertretung. Für die übrigen Gremien finden im Verhinderungsfall die Stellvertretungsregeln der Grundordnung entsprechende Anwendung. Sieht die Grundordnung keine entsprechende Regelung vor, bestimmt die bzw. der jeweilige Vorsitzende ein Mitglied des Gremiums als ihre bzw. seine Stellvertretung.

§ 3 Einladung

(1)

Die bzw. der Vorsitzende lädt durch einfachen Brief oder per E-Mail an das durch die Hochschule zur Verfügung gestellte E-Mailkonto zu den Sitzungen ein.

(2)

Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen nur im Ausnahmefall statt.

(3)

Die Tagesordnung sowie die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Angelegenheiten werden möglichst mit der Einladung versandt. Das gilt auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Einladung und Tagesordnung des Senats, der Fachbereichsräte, der Versammlung des ZZT und der Standortkonferenzen sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(4)

Auf schriftlichen Antrag von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss die bzw. der Vorsitzende in angemessener Zeit eine Sitzung einberufen und die Angelegenheit, deren Beratung gefordert wird, in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 4 Fristen

(1)

Die Einladung geht den Senatsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zu.

(2)

Der Senat kann auch ohne Wahrung dieser Fristen tagen, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind und in der Sitzung auf die Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet wird.

§ 5 Anwesenheit bei Sitzungen

Senatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied aus dringenden Gründen verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist dies der bzw. dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 6 Tagesordnung

(1)

Die bzw. der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Sie oder er hat dabei Anträge von Mitgliedern des Senats zu berücksichtigen, die bis zum zehnten Werktag vor der Sitzung, in Ausnahmefällen mit Begründung bis zum Vortag der Sitzung, eingegangen sind. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Senatsmitglied schriftlich oder per E-Mail gestellt werden.

(2)

Die endgültige Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Beginn der Sitzung festgelegt. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann die bzw. der Vorsitzende in dringenden Fällen auch während der Sitzung ändern.

(3)

Unter den Tagesordnungspunkten „Verschiedenes“, „Mitteilungen“ und „Anfragen“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1)

Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die bzw. der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2)

Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag überprüft. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig.

§ 8 Beschlussfassung

(1)

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. In Personalangelegenheiten ist geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt auch dann geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

(2)

Beschlüsse sollen auf der Grundlage von schriftlichen Beschlussvorlagen gefasst werden, die mit der Einladung versandt werden. Jeder Antrag/jeder Beschlussvorschlag wird vor der Beschlussfassung schriftlich fixiert. Unmittelbar vor der Abstimmung sind sie vorzulesen. Dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(3)

Sofern nichts anderes geregelt ist, ist ein Beschluss gefasst, wenn er mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.

(4)

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann seine Stimme in Abstimmungen und Wahlgängen nur bei persönlicher Anwesenheit abgeben.

(5)

Erscheint eine mündliche Beratung über eine Angelegenheit, über die abzustimmen ist, nicht erforderlich, weil bei dem Beschlussgegenstand eine allgemeine Zustimmung zu erwarten ist, kann die oder der Vorsitzende die Zustimmung der stimmberechtigten Senatsmitglieder durch einfachen Brief oder per E-Mail an das durch die Hochschule zur Verfügung gestellte E-Mailkonto einholen (Umlaufverfahren).

Die oder der Vorsitzende setzt einen Termin fest, zu dem das Abstimmungsergebnis festgestellt wird. Diese Frist, die mindestens 5 Arbeitstage betragen muss, teilt er in den Beschlussunterlagen mit. Ein Antrag im Umlaufverfahren ist angenommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist zustimmt.

Die oder der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Abstimmung in der nächsten Sitzung mit. Änderungen der Grundordnung, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung des Senats sowie Personalangelegenheiten, ausgenommen Wahlen zu Kommissionen und Ausschüssen, können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 9 Befangenheit

(1)

Die Senatsmitglieder nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst, ihren Angehörigen oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können, nicht teil. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

(2) Das Senatsmitglied ist verpflichtet, vor der Sitzung der bzw. dem Vorsitzenden eine mögliche Befangenheit mitzuteilen.

(3)

Angehörige im Sinne des § 9 Abs. 1 S.1 sind

1. der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. Verwandte und Verschwägte gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
6. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2, 5 und 6 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben ist.

(4)

Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Hochschule an,
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(5)

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn nachvollzogen werden kann, dass die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

§ 10 Öffentlichkeit

(1)

Die Sitzungen des Senats sind öffentlich. Beratung und Beschlussfassung in Personalangelegenheiten sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Beschlussfassung über geplante Ehrungen wird als Personalangelegenheit behandelt.

(2)

Im Übrigen kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(3)

Der Ausschluss der Öffentlichkeit gilt nicht für Personen, die vom Senat als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen worden sind.

(4)

Die bzw. der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Sitzung auf andere Weise nicht zu verhindern oder zu beseitigen ist. Zu diesem Zweck kann die bzw. der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen. Kann eine Störung auf diese Weise nicht verhindert oder beseitigt werden, so kann die bzw. der Vorsitzende die Sitzung schließen.

(5)

Alle Mitglieder des Senats sind in nichtöffentlichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Eilentscheidungen der bzw. des Vorsitzenden

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats auch nicht durch Einberufung einer Sondersitzung oder im Umlaufverfahren entsprechend § 8 Abs. 5 herbeigeführt werden kann, entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Dies gilt nicht für Wahlen sowie für Beschlüsse des Prüfungsausschusses. Die bzw. der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die Eilentscheidung und die entsprechende Umsetzung mitzuteilen.

§ 12 Antrags- und Rederecht

(1)

Antrags- und Rederecht haben die Mitglieder des Senats.

(2)

Andere Personen haben Rederecht, soweit sie vom Senat als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen worden sind, sowie solche Personen, denen von der bzw. dem Vorsitzenden das Rederecht erteilt wurde.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1)

Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen und nach höchstens einer Gegenrede zur Abstimmung zu bringen.

(2)

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
- Begrenzung der Redezeit,
- Schließung der Rednerliste,
- Schließung der Debatte,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Vertagung,
- Nichtbefassung mit einem Antrag,
- geheime Abstimmung,
- Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen begründeter Formfehler,
- Feststellung sonstiger Verfahrensfehler, Aufnahme ins Protokoll.

§ 14 Wortmeldung und Worterteilung

(1)

Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie bzw. er kann selbst jederzeit das Wort ergreifen. In begründeten Fällen hat er das Recht, das Wort zu entziehen.

(2)

Die bzw. der Vorsitzende kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen.

§ 15 Sitzungsprotokoll

(1)

Über die Sitzungen des Senats werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

(2)

Das Protokoll muss den Wortlaut der Anträge/Beschlussvorschläge und der Beschlüsse sowie die Abstimmungs-ergebnisse enthalten. Es hat wiederzugeben, zu welchem Tagesordnungspunkt die Sitzung nicht öffentlich war.

(3)

Auf Antrag der Rednerin oder des Redners ist ihre bzw. seine Äußerung in das Protokoll aufzunehmen.

(4)

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5)

Das Protokoll ist den Senatsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zuzusenden und wird in der Folgesitzung beschlossen.

(6)

Die genehmigten Protokolle des öffentlichen Teils der Sitzungen des Senats, der Fachbereichsräte, der Versammlung des ZZT sowie der Standortkonferenzen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 16 Ausschüsse und Kommissionen

(1)

Die Amtszeit von Ausschüssen und Kommissionen beginnt mit ihrer Bildung und endet mit der Amtszeit des Senats. Bis zur Wahl des neuen Senats und der Entscheidung über die Fortführung der bestehenden Ausschüsse und Kommissionen führen diese in der bisherigen Besetzung vorläufig die Geschäfte weiter.

(2)

Die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen wird vom Senat festgelegt. Der Senat kann jedem Mitglied der Ausschüsse und Kommissionen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zuordnen sowie einen Vorsitz für die Ausschüsse und Kommissionen festlegen.

(3)

Die oder der Vorsitzende der Ausschüsse und Kommissionen berichtet im Senat über die Tätigkeit.

(4)

Die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen sind grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 17 Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen werden.

§ 18 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung der Hochschule für Musik Köln vom 29.06.2011.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 11.10.2017.

Köln, den 12.10.2017

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

VI.

Ordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln über das Auslaufen der Teilstudiengänge „Bachelor of Arts Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit den Schwerpunkten a) Elementare Musikpädagogik, b) Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik und c) Kirchenmusik mit den Profilen Evangelische Kirchenmusik und Katholische Kirchenmusik“ (Auslaufordnung Großfach) an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.10.2017

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV.NRW. S.310) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Letztmalige Einschreibung
- § 3 Ende des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 4 Exmatrikulation
- § 5 Informationspflichten, Beratung
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Auslaufen der Teilstudiengänge „Bachelor of Arts Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit den Schwerpunkten a) Elementare Musikpädagogik, b) Instrumental-pädagogik/Gesangspädagogik und c) Kirchenmusik mit den Profilen Evangelische Kirchenmusik und Katholische Kirchenmusik“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 2 Letztmalige Einschreibung

- (1) Zulassungen oder Einschreibungen in das erste Fachsemester sowie der Einstieg in höhere Fachsemester sind nicht mehr möglich.
- (2) Umschreibungen in höhere Fachsemester der an der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeschriebenen Studierenden sind nur möglich, wenn unter Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ein Abschluss des Studiums innerhalb der Fristen des § 3 noch möglich ist.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten für Zweithörerinnen und Zweithörer sinngemäß.

§ 3 Ende des Lehr- und Prüfungsangebots

- (1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln gewährleistet das nach der Studienordnung für das Großfach Musik vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021. Unbeschadet davon muss der bildungswissenschaftliche Teil an der Universität zu Köln bis zum 30.09.2019 abgeschlossen sein. Insoweit wird auf Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts Lehramt an Berufskollegs vom 09.03.2017, § 28 Absatz 3 Satz 2 analog, Bezug genommen.
- (2) Damit einzelne Prüfungen im Falle des Nichtbestehens wiederholt werden können, soll das Studium so gestaltet werden, dass die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfung spätestens im Sommersemester 2020 erfolgt.

§ 4 Exmatrikulation

- (1) Studierende, die eine Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungs-versuche nicht erfolgreich innerhalb der Frist nach § 3 abgeschlossen haben, werden nach Ablauf des Sommersemesters 2021 exmatrikuliert.
- (2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten für Zweithörerinnen und Zweithörer sinn-gemäß.

§ 5 Informationspflichten, Beratung

- (1) Die Studierenden werden von dieser Auslaufordnung durch die Hochschule für Musik und Tanz Köln in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt (Internet, Aushänge, etc.).
- (2) Aufgrund von Veränderungen in der Studienstruktur können Wahlmöglichkeiten sowie das Lehrangebot bereits vor den in § 3 genannten Zeitpunkten eingeschränkt werden.
- (3) Damit ein Studienabschluss bis Sommersemester 2021 gewährleistet werden kann, wird dringend empfohlen, die Prüfungsberatung der Studiengangsleitung wahrzunehmen.

§ 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.10.2017

Köln, den 12.10.2017

Prof. Dr. Heinz Geuen
Rektor

VII.

3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Solo/Kammermusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.10.2017

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 und 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV.NRW. S.310), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

In § 21 Absatz 2 werden die Angaben „Für das Hauptfach Orgel“ wie folgt neu gefasst:

„Für das Hauptfach Orgel:

- a) Konzertvortrag mit einer Dauer von 60 Minuten. Mit dem Zulassungsantrag sind zwei Programmanschläge einzureichen. Das zu spielende Programm wird von der Prüfungskommission ausgewählt.
- b) Moderiertes Konzert mit schriftlichem Stichwortzettel und Quellennachweis
Umfang: Konzertprogramm 45 Minuten plus Moderation bis zu 15 Minuten = insgesamt bis zu 60 Minuten. Die Moderation muss auswendig anhand eines Stichwortzettels vorgetragen werden, der zusammen mit dem schriftlichen Quellennachweis (mind. 3 - 4 Quellen) in einem Umfang von insgesamt 1 - 3 DIN A4 Seiten beim Konzert eingereicht wird.
- c) Konzertvortrag mit zusätzlichem wissenschaftlichen Essay
Umfang: Konzertvortrag 60 Minuten plus schriftlichem Essay in einem Umfang von 6-9 Seiten DIN A4 Seiten, der beim Konzert eingereicht wird.

Die formalen Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen in der Anlage B sind zu beachten.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben sind. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.10.2017.

Köln, den 12.10.2017

Prof. Dr. Heinz Geuen
Rektor

VIII. Beitragsordnung des Kölner Studierendenwerks AÖR vom 21. September 2017

Der Verwaltungsrat des Kölner Studierendenwerks AÖR hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014, GV. NW. Nr. 27/2014, S. 596 ff.) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

1. Für das Kölner Studierendenwerk werden in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität zu Köln, Deutschen Sporthochschule Köln, Hochschule für Musik und Tanz Köln (ohne Abteilungen Aachen und Wuppertal), Technischen Hochschule Köln, Kunsthochschule für Medien Köln, Katholische Hochschule NRW (Abteilung Köln), Cologne Business School Sozialbeiträge gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 StWG erhoben.
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für die Beurlaubung vom Studium wegen Krankheit oder wegen eines Auslandsstudiums. Bei einer Beurlaubung wegen Krankheit ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

Der Sozialbeitrag wird auf 75,00 EUR festgesetzt.

§ 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig:
 - a. mit der Einschreibung,
 - b. mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung für die in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen - mit Ausnahme der Universität zu Köln,
 - c. für die Universität zu Köln für jedes weitere Sommersemester am 15. Februar und jedes weitere Wintersemester am 15. Juli - jeweils vor Beginn des Semesters - oder mit der Beurlaubung. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.
2. Der Sozialbeitrag wird für das Kölner Studierendenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der die Studierenden eingeschrieben werden, eingezogen. Die Hochschulen überweisen die eingezogenen Sozialbeiträge unverzüglich an das Kölner Studierendenwerk.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Bei Exmatrikulation bzw. in den Fällen des § 1 Nr. 2 dieser Beitragsordnung vor Beginn des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag von der Hochschule zurückzuerstatten. Voraussetzung dafür ist der Nachweis über die Rückgabe des Studierendenausweises an die Hochschule. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung besteht nicht.

§ 5

1. Diese Änderung der Beitragsordnung tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft.
 2. Die Veröffentlichung dieser Ordnung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der jeweiligen in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen oder wird - wenn eine solche nicht vorhanden ist - durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kölner Studierendenwerks vom 21.09.2017.

Köln, den 9. Oktober 2017
Patrick Schnepfer
Vorsitzender des Verwaltungsrates